

Wort.

Ein



veranlaßtes Wort

über

**Erbpacht in Livland.**



---

**R** i g a,

Gedruckt in der Müllerschen Buchdruckerei.

1833.

Die Idee der Vererbpachtung der Bauerländereien in Livland ist angeregt worden, und ihre Beleuchtung ist nothwendig, weil von ihrer Ausführung oder Verwerfung das Wohl der Gutsherren so wie des Bauernstandes abhängt, und nicht bloß für den gegenwärtigen Augenblick, sondern für fortwährende Zeit. Daß wir in dieser Beleuchtung nicht die Vererbpachtung des einzelnen Gutbesizers an einzelne Bauern im Auge haben, sondern eine allgemeine, eine durch gesetzliche Vorschrift angeordnete, wird Jeder leicht erkennen.

Aus dem Grundsätze ausgehend: „daß der Werth eines Grundstückes in seiner gehörigen Conservation und besten Cultur, also in der hieraus erwachsenden höhern Production bestehe, und daß eine wohlhabende Bauerschaft auch den Wohlstand der Gutsherren sichere“, ein von vielen Gelehrten des Auslandes ausgesprochener Grundsatz, — sagt man unter Anderem: „der Zeitpächter betrachte sich mit Recht als bloßen Nutznießer des Grundstückes, könne daher nicht geneigt seyn, viel auf die Verbesserung der Pachtstelle zu verwenden, worin die Aufforderung liege, für den augenblicklichen Gewinn das Land auszusaugen und zu erschöpfen. Der Erbpächter dagegen sey erfüllt von Lust und Muth zur Arbeit, sey durch die frohe Aussicht,

„daß nur er selbst und seine Nachkommen die Früchte  
 „seines Fleißes genießen werden, doppelt angespornt  
 „zu jeglicher Verbesserung seines Grundstückes, und ein  
 „Gefühl der Zuversicht und des Selbstvertrauens ließe  
 „ihn glücklicher seyn.“ Dergleichen menschenfreundliche  
 Ansichten sind ehrend; sind sie aber wirklich mehr, als  
 eine dichterische Darstellung, in welcher die aufzufüh-  
 renden Personen nach derjenigen Logik denken, empfin-  
 den und handeln, welche der augenblickliche Zweck des  
 Dichters erheischt?

Noch stehen alle drei successiven Verfassungen unserer  
 Landbauern deutlich vor uns, nämlich die leibeigene,  
 dann die überführende, und endlich die gegenwärtig  
 freie. Jeder Unbefangene wird zugeben, daß in allen  
 dreien Verhältnissen, und zu jeder Zeit, es einzelne  
 Bauern und ganze Gebiete gegeben habe, welche ihre  
 Gesinde so trefflich conservirten, als irgend ein wohl  
 ausgeführtes Erbpachts = Gemälde darstellen kann, zu-  
 gleich aber auch andere, die mit frevelnder Hand so  
 viel deteriorirten als möglich. Welches war nun das  
 Motiv der Deteriorationen im leibeigenen und sodann  
 im transitorischen Zustande, die sich mit Wahrheit  
 nicht läugnen lassen, und welches war das Motiv der  
 häufigen Conservationen im gegenwärtigen freien Zu-  
 stande. Wir können unmöglich mit dem unbefange-

nen Blick auf das Allgemeine als Regel zugesehen:  
 „die Erfahrung seit 1819 lehre uns, daß in der  
 „Zeitpacht offenbar eine Art von stillschweigender Auf=  
 „forderung liege, das Grundstück möglichst schnell zu  
 „benutzen, d. h. zu erschöpfen und auszusaugen.“ \*)

Ehemals mehr an seinen Landsitz gebunden, stand mit einfachern Sitten und Ansprüchen an das Leben der Gutsherr mit seinen Bauern in einem patriarchalischen, dem Familienbände ähnelnden Verhältnisse, das, obgleich den damaligen Zeitumständen anpassend und in mancher Hinsicht beglückend, doch Eigenmächtigkeiten und Härten gestattete, die, dem fortschreitenden Zeitgeiste und dem Christenthume widersprechend, aufgelöst werden mußten. Gegenseitiges Vertrauen, der Mangel an scharfer Begrenzung des Eigenthums der Leibeigenen, eine geringe Bevölkerung auf weitem noch neu zu bearbeitendem Boden, und die damals unerheblichen Kosten bei Wiedererhebung einer gesunkenen Bauerwirthschaft, — machten die Deteriorationen damals selten, und an sich wenig fühlbar. Das unaufhaltbare Fortschreiten in der Zeit lösete die allgemeine Patriarchalität immer mehr, und neue Gesetzbestimmungen wurden nothwendig. Mit

---

\*) Gegen dieses unbedingte: das heißt, möchte sogar der rationelle Landwirth Mehreres einzuwenden haben.

dem zur Freiheit vorbereitenden transitorischen Zustande wurde das Eigenthum genauer begrenzt und bewacht, und man ward die etwanigen Beeinträchtigungen desselben schon mehr gewahr, als in früherer sorgloserer Zeit. Als in dem freien Zustande der Bauern, der Grundherr mit dem hingegebenen Rest willkührlicher Gewalt über den Landmann, auch die gesetzliche Verpflichtung der Versorgung des frühern Leibeigenen verlor, da erst erwachte, von den immer drückender werdenden Verhältnissen der Gutsbesitzer gedrängt, eine genaue Wacht über die Art der bäuerlichen Nutznießung des Bodens, und nun erst zeigte es sich den meisten sorglich gewordenen Gutsherren, was bereits geschehen war und was in Rücksicht der Deteriorationen geschehen könnte. Also nicht im Mangel der Erbpacht gründeten sich die Deteriorationen, sondern im Mangel gehörig wachsender Sorge der Gutsverwalter. Daß diese Sorge Beschwerden verursache, ist unvermeidlich, darf aber weder eine gänzliche Umgestaltung aller Pachtgesetze gebieten, noch würden sie dadurch gänzlich aufhören. Und wird diese Aufsicht bei der Erbpacht weniger nothwendig, weniger beschwerlich seyn? Oder sollen dann gar keine Aufsichts- und Sicherheitsmaaßregeln nöthig seyn, auch dann nicht, wenn der Erbpächter seinen Hof einem läuderlichen

Verschwender verkauft? Unsere gegenwärtigen Gesetze verhindern den Zeitpächter, bei einiger Wachsamkeit des Gutsherrn, den etwa begonnenen Schaden zu vergrößern, dagegen der gewissenlose Erbpächter immer in einen mehr oder minder zeitraubenden Proceß hineinzieht. — Der Livländische Gutsherr ist also keineswegs genöthiget, zur Conservation seiner Bauerhöfe, seine Zeitpachten in Erbpachten zu verwandeln; — dort nämlich, wo er weder die Neuheit noch auch die Mühe der Aufsicht scheut, und sie sich nicht unnütz erschwert, und wo er die Bauern nicht als durch die Freiheit ihm entfremdete oder gar feindliche Wesen so weit als möglich von sich entfernt, oder sie über ihre Rechte und Pflichten in solcher Unwissenheit zu erhalten sucht, daß sie über den Besitz ihrer Gesinde in derjenigen Illusion schweben, welche den individuellen Absichten des Grundherrn entsprechen.

Ob die nicht gerade nothwendige Erbpacht aber die Wohlhabenheit des Bauern und die Sicherheit des Gutsherrn erhöhen würde, das ist eine andere Frage. Nur wenige Ausnahmen abgerechnet, finden wir bei dem subordinirten Culturstande unserer Bauern nur dort Ordnung, Sparsamkeit und vernünftige Erkenntniß des eigenen Interesses, und die daraus hervorgehende Wohlhabenheit, wo eine fortgesetzte väterliche

Aufsicht des Gutsverwalters ihn vom Verschleudern seiner gewonnenen Producte zurückhielt, und zur Conservation seines eigenen Vermögens, so wie des Gesindes, anhielt. Wo eine schlaffe oder keine Aufsicht war, oder wo dessen Hang zur Böllerei eigen nützig benutzt wurde; da sieht man sie jetzt eben so wie sonst die eigene, gleichwie die ihnen anvertraute, fremde Habe verschleudern. Zu jeder Zeit waren die Beispiele ganzer Gebiete und Kirchspiele nicht selten, ja ganzer Districte, wo ein prüfender Blick in die Wirthschaft des Bauern überzeugt, daß er im Herbst einen so großen Theil seiner Erndte der größtten Böllerei opfert, daß er mit den Seinigen, ja mit seinen Hausthieren, drei Viertel des Jahres drückendem Mangel ausgesetzt ist. Wie mögte man solchen Menschen jetzt schon Erbpachten anvertrauen? — Daß dieser bejammernswerthe Zustand thierischer Rohheit durch das immermehr gesteigerte Selbstgefühl, als Folge des freien Zustandes, bei diesen Menschen sich wirklich verringert, bei manchen Menschen sehr bemerkbar verringert, müssen wir mit Verehrung Derjenigen anerkennen, welche ihre Mitbrüder veranlaßten, die nothwendigen Rechte ihrer Landleute allgemein geltend zu machen. Wie viele Menschenalter werden aber noch schwinden, bis daß dieser bejammernswerthe Zustand, der Ordnung und Wirthschaftlichkeit ganz wird Platz gemacht haben?

Wir können uns der sanguinischen Ansicht nicht anschließen, daß der noch so ungebildete hiesige Landmann, des entfernten Vortheils wegen, dem nahen Genuße entsagen werde, er, der — mit wenigen Ausnahmen — nicht begreifen mag, daß es sein, so wie jedes Menschen Interesse sey, den entferntern bleibenden Nutzen mit vorübergehendem Opfer zu erkaufen. — Wir können unmöglich der Voraussagung huldigen, der gegenwärtige, zum Erbpächter gemachte Bauer \*) werde sogleich „sein Gesinde mit aller möglichen Vorsicht eines guten Wirths benutzen, es hegen und pflegen, cultiviren und verbessern, soviel es nur immer in seinen Kräften steht; — er werde alle Mißbräuche, auf welche der Zeitpächter gewissermaßen angewiesen ist, sich selbst verbieten.“ \*\*)

Und wollen wir unserer eigenen Erfahrung und einer aus täuschungsfreier Würdigung entnommenen Ansicht nicht trauen; so wenden wir doch den Blick auf andere belehrende Beispiele. Nirgend wurde die Idee der Aufhebung der Leibeigenschaft mit größerer Begeisterung auf-

\*) Nämlich der Bauer wie er ist, nicht aber der idyllische, wie ihn unsere Phantasie zu seyn vorschreibt oder der menschenfreundliche begeisterte Redner ihn erscheinen läßt.

\*\*) Es ist wohl zu beklagen, daß die Gesetze dagegen Strafen verhängen, wozu der arme Zeitpächter gewissermaßen angewiesen ist.

genommen, als in den Dänischen Staaten, wo man wetteiferte, den bemitleideten Holsteinischen Leibeigenen mit Vorrechten zu beschenken; indem man meinte, ein ihm und seinen Vorfahren angethanes Unrecht nicht reich genug vergüten zu können. Selbst dort wagte man nicht, die Erbpacht gesetzlich einzuführen, und bestimmte nur Lebenspacht (für die Lebensdauer des Pächters und seiner etwanigen Witwe), welche denn auf alle Dänischen Provinzen ausgedehnt wurde. Wie sehr aber beklagen alle unbefangenen Gutsbesitzer diese wohlgemeinte Bestimmung jener verehrungswerthen Gesetz-entwerfer vom Jahre 1800. Wie sehr beklagt man in einem andern Staate die Eigenthumsverleihung des Grundes an die Bauern durch ein Gesetz, das diesen keine Wohlthat geworden ist. In keinem civilisirten Staate finden wir ein segensbringendes Gesetz, das die Erbpacht vorschreibt; hingegen aber wohl Gesetze dagegen. In einem der civilisirtesten Länder Euro-pens, in Sachsen, machte kürzlich ein Deputirter den Vorschlag, der Armuth des Volkes durch Erbpacht abzuhelfen; ward aber mit guten Gründen zurückgewiesen, und selbst der Staatsminister bemerkte dagegen: solches sey durch das Gesetz untersagt.

Und was ist die Erbpacht Andres, als Grundeigenthum ohne Ablösung des Kapitalwerthes, und viel-

leicht überdem noch beschränkt durch eine gewisse vorgeschriebene Handlungs- und Benutzungsweise. Also Beschränkungen auf allen Seiten. Es gehört unstreitig Mündigkeit dazu, eigenes, besonders aber anvertrautes Eigenthum zweckmäßig zu verwalten. Bei einer ganzen Volksmasse besteht diese Mündigkeit in einer ihr anpassenden Bildung. Man leite den Bauer auf zweckmäßigem Wege zu der ihm angemessenen prunklosen Bildung und Mündigkeit, und es werden sich die ihm und dem Grundherrn ersprießlichsten Verhältnisse von selbst finden, durch gegenseitige freie, der Localität angepasste Vereinbarung. Ist nun die Erbpacht wirklich beiden mündigen Theilen so vortheilhaft, so werden sie schon selbst ein solches Verhältniß sich bilden. Die Gesetzgebung wirkt wohlthätig und schützend auf die Rechte, kann aber nie heilbringend sich zwischen die ökonomischen Angelegenheiten zweier Privatpersonen stellen. Frei muß jeder Freie seine Habe verwalten dürfen, wenn nicht jedes Aufstreben der Industrie und des Erwerbes gelähmt werden soll, und nur individuelle und vorübergehende Veranlassungen dürfen eine Bevormundung erheischen. Jede Anforderung an das Gesetz ist befriedigt, wenn es uns den Besitz und dessen unschädlichen Gebrauch sichert.

Man meint, jene Brücke von der Leibeigenschaft zur

Freiheit, daß transitorische Gesetz von 1804 nämlich, habe dem Bauer schon ein Erbpachtsrecht zugesichert, und es sey nicht billig und nicht edel, dieses freie Zugeständniß ohne Genehmigung des anderen Theiles ihm wieder zu nehmen, wie die Bauer=Verordnung von 1819 soll gethan haben. Daß das Gesetz demjenigen Stande, den es an die enge Scholle bindet, die Möglichkeit sichert, auf der angewiesenen Scholle nicht allein zu subsistiren, sondern auch die Früchte größern Fleißes und Industrie selbst zu genießen, ist natürlich und dem väterlich=wohlwollenden Geiste unserer Regierung entsprechend. Daher die Bestimmung, daß der nicht freie Bauernwirth und dessen ältester Sohn nur wegen Deteriorationen und Gesetzwidrigkeiten den Pachtbesitz verlieren durften. Das Schollenband hörte auf, es mußte also auch jedes andere damit verknüpfte, jedes nur durch dasselbe nothwendig gewordene Band auch aufhören. Ungerecht würde man seyn, wenn man nur eintheiligen Vortheil oder Begünstigung im Auge habend, zu dessen Gunsten die Rechte Anderer beschränkt. Die transitorische Verfassung unserer Bauern ist gehoben; dies konnte nicht theilweise geschehen, es geschah ganz, und man kann nicht fordern, daß nach anderthalb Jahrzehnden aus derselben einzelne Berechtigung zur Kränkung des Eigenthumsrechtes Anderer,

herübergetragen werden, in eine andere ganz verschiedene.

Wir gestehen die Mangelhaftigkeit unserer gegenwärtigen Wirthschafts-Grundsätze ein, und daß derselbe Boden nach Grundsätzen, die noch gefunden werden müssen, höhern Ertrag geben könne. Welchen Maaßstab kann man demnach jetzt mit Sicherheit und gutem Gewissen als Gesetz aufstellen? Nach jetzt bekannnten Grundsätzen formirt, würde man gegen den Grundherrn eine schwere Ungerechtigkeit begehen; und einen höhern Ertrag als den gegenwärtigen (und welchen?) oder eine andere verbesserte Behandlungsweise (und welche?) als Norm annehmen, wäre eine nicht minder arge Ungerechtigkeit gegen den Pächter. Auch würde man zu solchen Bedingungen schwerlich Pächter erhalten, wenigstens keine, die bleiben können. Sollen etwa wackelbuchmäßige Leistungen, oder nach diesen abgeschätzte Getraide- oder Geldzahlungen die Norm seyn? — diese in grauer Zeit aus einem uns oft stiefväterlich genug behandelten Lande auferlegte Schätzungsweise, gegen deren Grundprincipien weiter forschende Landwirthe manches einzuwenden haben dürften. Ueber die Hindernisse gegen die Erbpacht auf verschuldeten Gütern, besonders durch Pfandbriefe verschuldeten, werden wir uns an anderem Orte aussprechen.

Wenn die Aussicht auf langebauernden oder wohl gar endlosen Besitz eines Grundstückes, den gegenwärtig gewissenlosen, für den eigenen wahren Vortheil blinden Bauer, sogleich zum gewissenhaften, einsichtsvollen, mit den Tugenden der Sparsamkeit, Selbstüberwindung, Umsichtigkeit und des Fleißes verwandelt; nun so eröffnet ja unsere Bauer-Verordnung von 1819 vollkommen den Weg dazu, in der Bestimmung, daß Pacht-Kontrakte bis auf 50 Jahre mit dem Bauern abgeschlossen werden dürfen, ohne zu verbieten, daß dem Pächter und seinen Erben der Kontrakt ohne Erhöhung auf immer wieder neue 50 Jahre für den Fall zugesichert werde, daß nicht gegen die Conservation und richtige Pachtzahlung gesündigt werde. Was durch die Erbpacht irgend errungen werden kann, scheint hierdurch eben so gut erreicht zu werden, vielleicht noch besser, da auf diese Art noch direkter auf das nicht Verschlechtern des Grundstückes hingewirkt wird.

Nicht im Umstoßen des Langebestehenden und Ge wohnten werden wir die sichere Verbesserung des Mangelhaften finden, sondern in der sorglichern Handhabung des Bestehenden, das den lokalen Verhältnissen genau angepaßt worden ist; nur absolute Nothwendigkeit mag zu Ergreifung neuen Gesetzes berechtigen. Und diese absolute Nothwendigkeit, wo ist sie hier?

Wir erblicken sie nicht. Nur das im unaufhaltbaren Fortschreiten der Zeit und der Lebensverhältnisse wirklich veraltete, das nicht mehr in die übrigen Bestimmungen unserer bürgerlichen Existenz hineinpast, und nur Disharmonien oder empfindliche Lücken, Beengungen oder Hemmung des nothwendigen Fortrückens in der Zeit herbeiführt, möge anpassendem Neuen Platz machen, — aber auch nur dann.

Obzwar wir nun hier als entschiedene Gegner einer jetzt durch allgemeine Vorschrift einzuführenden Erbpacht erscheinen, so wünschen wir doch, daß für die Zukunft solches als Privatabmachung gestattet sey. Wolle es mittlerweile gemeinnützigen Patrioten gefallen, die in ihren ökonomischen Verhältnissen nicht gedrängt sind, dem Vaterlande zahlreiche Beispiele von Erbpacht, etwa durch fortgesetzte nicht zu kündigende 50jährige Zeitpacht zu geben, welche zur Nachahmung reizen, durch bleibende Förderung der nothwendigen ökonomischen und der verheißenen moralischen Zwecke; — wie lohnend wird ihnen das Bewußtsein solchen Verdienstes werden, und wie dankend wird die Mitwelt und die Nachwelt sie preisen.

---

---

Der Druck wird gestattet.

Riga, am 29. Mai 1833.

Dr. C. C. Napierſky,  
Censor.

---